

Wolfgang Sacher, Sindelsdorfer Str. 53, 82377 Penzberg

Herrn
1. Bürgermeister Hans Mummert
Stadt Penzberg
Karlstraße 25

82377 Penzberg

und allen Mitgliedern des Stadtrates Penzberg

Parteifreie Wählervereinigung e.V. BfP Fraktion - Stadtrat Penzberg

Wolfgang Sacher

Sindelsdorfer Str. 53 82377 Penzberg Tel.: 08856 – 910955

Mobil: 0151-53874260

09. Januar 2013 lep/nie

Antrag an den Stadtrat zur Prüfung der Übertragung des Bereiches "Straßenbeleuchtung" an das Kommunalunternehmen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mummert, sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

die Parteifreie Wählervereinigung Bürger für Penzberg e.V. –BfP- stellt folgenden Antrag:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Kommunalunternehmen "Stadtwerke Penzberg" (KU) zu prüfen, ob die Übertragung der Erneuerung, Verbesserung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung an das KU durch Inanspruchnahme eines steuerlichen Querverbundes wirtschaftlicher betrieben werden kann.

Bearünduna:

Der Energiebedarf für die Straßenbeleuchtung stellt einen nicht unerheblichen Anteil am gesamten Lichtstromverbrauch in Deutschland und in Penzberg dar. Daher ist es geboten, die Straßenbeleuchtung streng wirtschaftlich zu betreiben und dabei den rechtlichen und technischen Anforderungen zu genügen.

In Anbetracht **steigender Betriebskosten** bei der Straßenbeleuchtung gestaltet sich das Erreichen dieses Zieles als zunehmend schwierig.

Die "klassischen" Straßenbeleuchtungsverträge, die zwischen regionalen Energieunternehmen und der Stadt Penzberg abgeschlossen wurden, haben in Zeiten eines liberalisierten Energiemarktes und einer allgemein wettbewerbsorientierten Aufgabenwahrnehmung nur noch untergeordnete Bedeutung.

Vorrangig zur Senkung der Wartungskosten entscheiden sich die Kommunen nunmehr für sog. Eigenregielösungen, d.h. die Kommunen verkaufen oder verpachten die Straßenbeleuchtungsanlagen an Unternehmen, an denen sie selbst beteiligt sind (i.d.R. die Stadtwerke), wobei ein Verkauf bzw. eine Verpachtung an Dritte dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen ist. Dabei wird die Entscheidung, ob das Eigentum übertragen, die Anlagen verpachtet werden oder eine Dienstleistung gewählt wird, wesentlich von steuerlichen Fragestellungen beeinflusst.

Die Aufwendungen für den Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen können steuerlich nicht berücksichtigt werden, da die Errichtung und die Instandhaltung von Straßenbeleuchtungsanlagen dem Hoheitsbereich der Kommune (**Daseinsvorsorge**) zuzuordnen ist.

Für das Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist die Kommune zunächst wie jeder andere Stromabnehmer auch zu behandeln. Das EVU stellt den Strom zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung. Die Kommune empfängt die Leistung im Hoheitsbereich und nicht im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art. Ein Vorsteuerabzug der Kommune ist insofern ausgeschlossen.

Wenn hingegen die Aufgabe der Straßenbeleuchtung auf ein Energieversorgungsunternehmen (EVU) übertragen wird und dieses dann die Leistung "Straßenbeleuchtung" an die Kommune erbringt, kann dies zu einer Reihe steuerlicher Vorteile führen.

Die Straßenbeleuchtung kann gewinnbringend oder defizitär ausgestaltet sein. Ist sie gewinnbringend ausgestaltet, kommt eine Verrechnung mit verlustbringenden Tätigkeiten (z.B. Energie) in Betracht. Ist sie hingegen verlustbringend ausgestaltet, kann evtl. eine Verrechnung mit Gewinnen aus der Energieversorgung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Parteifreie Wählervereinigung "Bürger für Penzberg e.V." - BfP Stadtratsfraktion

Nikolaus Lutz

Dorle Niebling-Rößle

Wolfgang Sacher

Verteiler:

SPD-Fraktion, CSU-Fraktion, B90/Die Grünen-Fraktion, Dr. Hoensch fraktionslos Pressevertreter